



HESSISCHER LANDTAG

24. 05. 2011

Kleine Anfrage

**der Abg. Mürvet Öztürk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 30.03.2011**

**betreffend Prüfung der Anträge vom Landesverband DITIB und
der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland e.V. zur Einführung
eines islamischen Religionsunterrichts an hessischen Schulen**

und

Antwort

der Kultusministerin

Vorbemerkung der Fragesteller:

In einer Pressemitteilung vom 10. Januar 2011 wurde von Seiten des Integrationsministers Jörg-Uwe Hahn mitgeteilt, dass der hessische Landesverband der DITIB einen Antrag zur Einführung islamischen Religionsunterrichts an hessischen Schulen gestellt hat. "Heute ist ein guter Tag für Hessen. Wir werden nun den Antrag sorgfältig prüfen. Im Mittelpunkt steht die Frage der Verfassensstreue und der Unabhängigkeit von Einflüssen des türkischen Staates. Wir freuen uns, dass nun die Möglichkeit nach Artikel 7 Abs. 3 GG, bekenntnisorientierten Religionsunterricht zu geben, ein Stückchen näher gerückt ist" so der hessische Integrationsminister. Ein weiterer Antrag wurden von der Gemeinde der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland e.V. gestellt, die ebenfalls in Kooperation mit dem Land Hessen islamischen Religionsunterricht einführen möchten. Die Landesregierung sagte zu, beide Anträge sorgfältig und unvoreingenommen zu prüfen. In einer weiteren Pressemitteilung vom 5. März 2011 aus dem Hause des Integrationsministers hatte Staatssekretär Dr. Kriszeleit angemahnt, dass es keinen Einfluss des türkischen Staates auf den Islam-Unterricht in Hessen geben dürfe.

Vorbemerkung der Kultusministerin:

Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt (Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 GG). Eine inhaltsgleiche Regelung findet sich in Artikel 57 Absatz 1 der Verfassung des Landes Hessen. Es steht außer Frage, dass ein solcher bekenntnisorientierter - d.h. nicht lediglich religionskundlicher - Unterricht kein Privileg der christlichen Kirchen ist. Vielmehr besteht diese Möglichkeit grundsätzlich auch für nicht-christliche, beispielsweise islamische Religionsgemeinschaften, und zwar unabhängig davon, ob diese den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen oder in anderer Weise verfasst sind.

Da Artikel 7 Absatz 3 GG die "Religionsgemeinschaften" ausdrücklich in Bezug nimmt, kommen als Kooperationspartner für die Erteilung eines bekenntnisorientierten Religionsunterrichts nur Religionsgemeinschaften im Sinne dieser verfassungsrechtlichen Vorschrift in Betracht. Diese Eigenschaft gilt es in jedem Einzelfall zu klären. Die Anforderungen an einen Kooperationspartner für die Einführung eines bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts unterscheiden sich nicht von den Anforderungen an Kooperationspartner für den Religionsunterricht anderer Bekenntnisse. Zuständig für diese Prüfung ist das Hessische Kultusministerium. Im vorliegenden Fall - Einführung eines bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts - ergibt sich die Besonderheit, dass die Entgegennahme eines solchen Antrags in den Zuständigkeitsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa fällt. Die Zuständigkeit des Kultusministeriums für die Prüfung der vorgenannten verfassungsrechtlichen Fragen bleibt indes unberührt; die hier in Rede stehenden Anträge sind daher an das Kultusministerium weitergeleitet worden.

Frage 1. Welche Kriterien müssen erfüllt werden, damit eine Religionsgemeinschaft als Kooperationspartner bei der Einführung islamischen Religionsunterrichts anerkannt wird?

Kooperationspartner für die Einführung eines bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts kann nur eine islamische Religionsgemeinschaft sein, die sich der umfassenden Pflege des gemeinsamen religiösen Bekenntnisses ihrer Mitglieder widmet. Religionsgemeinschaft in diesem Sinne ist eine Mehrzahl von Personen, die sich mit dem Ziel verbunden hat, sich für längere Zeit der gemeinsamen Ausübung ihrer Religion zu widmen.

Die Religionsgemeinschaft muss so verfasst sein, dass klare Regeln über die Vertretung der Gemeinschaft bestehen. Diese benennt und legitimiert die Organe oder Personen, welche die - inhaltlichen - Grundsätze der Gemeinschaft und des Religionsunterrichts gegenüber den Behörden zur Geltung bringen. Welches Maß an konfessioneller Homogenität der Gemeinschaft im Hinblick auf den Religionsunterricht erforderlich ist, unterliegt dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft.

Da vor dem Hintergrund dieses Selbstbestimmungsrechts der religiös-weltanschaulich neutrale Staat auf den Inhalt religiöser Bekenntnisse keinen Einfluss nimmt, kann auch ausländischen Staaten nicht das Recht zustehen, die Grundsätze der Religionsgemeinschaften zu bestimmen. Anderenfalls besäße ein ausländischer Staat Hoheitsrechte, die der deutsche Staat selbst nicht hat. Folglich entspräche auch ein bekenntnisorientierter Religionsunterricht, dessen Grundsätze wesentlich durch einen anderen Staat beeinflusst sind, nicht dem Grundgesetz. Daher muss sichergestellt sein, dass die Religionsgemeinschaft ihre Grundsätze als Ausdruck ihrer religiösen Selbstbestimmung, d.h. unabhängig von anderen Staaten, definiert.

Die Religionsgemeinschaft muss eindeutige Regelungen über die Mitgliedschaft definieren.

Da der Religionsunterricht - vorbehaltlich der in Artikel 7 Absatz 2 GG geregelten Abwahlmöglichkeit - für die konfessionsangehörigen Schüler Pflichtfach ist, muss sichergestellt sein, dass niemand einseitig und ohne Rücksicht auf seinen Willen als Mitglied in Anspruch genommen wird.

Die Religionsgemeinschaft muss die dauerhafte Gewähr der Treue zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bieten.

Die Religionsgemeinschaft muss nach ihrer Verfassung und der Zahl ihre Mitglieder die Gewähr auf Dauer bieten.

Frage 2. Wie ist dieses Prüfungsverfahren organisiert, werden externe Gutachten erstellt, wenn ja, wie viele? Oder findet die Prüfung ausschließlich innerhalb des Hessischen Kultusministeriums statt?

Für den Ablauf des Prüfungsverfahrens existieren keine speziellen gesetzlichen Vorgaben. Es gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18). Nach § 10 Satz 2 HVwVfG ist das Verfahren einfach, zügig und zweckmäßig durchzuführen. Dabei ist die Behörde zur Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet; über Art und Umfang der Ermittlungen sowie die Heranziehung etwaiger Beweismittel entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen (§§ 24, 26 HVwVfG).

Im vorliegenden Fall ist beabsichtigt, externen Sachverstand in Gestalt unabhängiger religionswissenschaftlicher und staatskirchenrechtlicher Gutachten einzubeziehen. Auf diese Weise ist auch in der Vergangenheit in ähnlich gelagerten Fällen verfahren worden.

Darüber hinaus wird zu gegebener Zeit ein Erörterungstermin stattfinden, bei dem die Behördenvertreter und die Gutachter Fragen an die Antragsteller richten und diese ihren Antrag erläutern oder ggf. ergänzen können. Je nach Inhalt und Umfang der Fragen werden diese mündlich im Erörterungstermin und/oder schriftlich beantwortet werden können.

Die abschließende zusammenfassende Würdigung der Gutachten und sämtlicher anderer gewonnener Erkenntnisse verbleiben in der Verantwortung des Kultusministeriums.

Frage 3. Wann ist mit einer Entscheidung der Anträge auf Einführung islamischen Religionsunterrichts zu rechnen bzw. in welchem Stadium befinden sich die einzelnen Anträge?

Unter Berücksichtigung der für Vergabe der Gutachtaufträge, der Erstellung der Gutachten und die ergänzende Sachverhaltsermittlung zu veranschlagenden Zeiträume ist mit einer Entscheidung über die beiden Anträge nicht vor dem Jahr 2012 zu rechnen. Eine genauere Prognose ist mit Blick auf die sorgfältig zu prüfenden komplexen Fragen religionswissenschaftlicher und staatskirchenrechtlicher Natur nicht möglich.

Frage 4. Wie groß wird der Bedarf an Lehrkräften für das Fach islamische Religion sein, sollte dieses Schulfach eingeführt werden?

Frage 5. Wie stellt die Landesregierung den Bedarf an Lehrkräften für das Fach islamische Religion fest?

Wie groß der Bedarf an Lehrkräften für das Fach islamische Religion sein wird, lässt sich derzeit nicht beantworten, da dieser Bedarf von der Zahl der Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens abhängt und diese Zahl bislang nicht statistisch ermittelt wurde.

Der Bedarf an Lehrkräften für bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht wird durch die Kultusverwaltung - Kultusministerium und Staatliche Schulämter - auf der Grundlage der Zahl der Schülerinnen und Schüler des fraglichen Bekenntnisses ermittelt. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft (Kooperationspartner).

Frage 6. Wer würde im Fall der Durchführung islamischen Religionsunterrichts über die persönliche und theologische Befähigung der Lehrkräfte entscheiden?

Über die theologische und persönliche Befähigung der Lehrkräfte entscheidet in erster Linie die jeweilige Religionsgemeinschaft. Der Schulträger ist von Verfassungen wegen verpflichtet, keine Personen mit dem Religionsunterricht zu betrauen, deren Eignung von der betreffenden Religionsgemeinschaft nicht oder nicht mehr anerkannt wird.

Hiervon bleibt das staatliche Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht nach Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 GG unberührt. Dieses Aufsichtsrecht umfasst - wie in allen anderen Fächern - die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte sowie die Rechts- und Fachaufsicht. Soweit sich aus den Vorschriften des Schul- und Dienstrechts Anforderungen an die persönliche Eignung der Lehrkräfte ergeben, obliegt die Überprüfung und ggf. Entscheidung dem Staat.

Wiesbaden, 9. Mai 2011

Dorothea Henzler